

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

(Fortsetzung) „Völkische“ Attacken
gegen die Schweizer Staatsidee?

Alemannische „Barbaren“ und vergessene Rätoromanen

II.

Dem jurassischen Separatismus ist es gelungen, in gewissen welschen Kreisen eine Art irredentistischer Strömung zu erzeugen, in der munter die These „unerlöster Völkerschaften“ in der Schweiz mitschwimmt. Es breitet sich der Gedanke aus, daß alemannische und lateinische Volkskörper nicht im gleichen Kanton zusammenleben könnten. Man sehe sich unter diesem Gesichtspunkt eine Reaktion auf die simple Tatsache an, daß der Kanton Zürich den französischen Primarschulunterricht auf seinem Gebiet nur bei vorübergehendem Aufenthalt von zwei Jahren erlaubt, weil er sonst aus Gründen der Rechtsgleichheit die fremdsprachige Schulung Hunderter, wenn nicht Tausender nicht deutsch sprechender Kinder zugezogener Eltern zulassen müßte. Das würde zu babylonischen Zuständen führen und die kantonale Eigenart gefährden.

„Beklagenswertes Schicksal“ welscher Kinder.

Der «Feuille d’Avis de Neuchâtel» vom 27. August 1963 gab das indessen Anlaß, die deutsche Einschulung welscher Kinder als „beklagenswertes“ Schicksal darzustellen und geradezu böse beizufügen: „Da sie (die Deutschschweizer) auf das sich ausbreitende Französische nicht außerhalb ihrer Kantons Grenzen Jagd zu machen vermögen und dazu ebenso wenig in Gebieten imstande sind, die genügend Sinn für Wertabstufungen behalten haben, um zwi-